

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

94 (1.10.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 94.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mk.
pro Jahr.

Oktober 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige
Beitragseite oder deren Raum 24 Wfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Unfallrente und Invalidenrente. — 2. Invalidenversicherung. — 3. Ueber den Geldbedarf der Großstädte. — 4. Kontrollmaßregeln zum Schutze der Spareinlagen. — 5. Das Fürsorgekassengesetz in der I. Kammer (Fortsetzung). — 6. Ueber den Mißbrauch von Kaffee. — 7. Erlasse, Entscheidungen u. — 8. Anzeigen.

Unfallrente und Invalidenrente.

a) Bei Invalidität im Sinne des § 5 Abs. 4 Inv.-V.-G., welche ausschließlich durch einen nach den Unfallversicherungsgeetzen zu entschädigenden Unfall hervorgerufen worden ist, ist Folgendes zu beachten:

Wird ein Antrag des Verletzten auf Invalidenrente gestellt, und handelt es sich um dauernde Erwerbsunfähigkeit ohne Aussicht auf erhebliche Besserung, und liegen auch die sonstigen Voraussetzungen für Gewährung der Invalidenrente vor, (wenn insbesondere die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist §§ 15, 17, 29 und 46 Inv.-V.-Ges.), so muß die Versicherungsanstalt die Invalidenrente gemäß § 113 Inv.-V.-G. festsetzen und zur Auszahlung anweisen.

Wenn nun in solchen Fällen später der Anspruch des Verletzten auf Unfallrente seitens der Berufsgenossenschaft anerkannt wird, so geht dieser Anspruch für diejenige Zeit, für welche die Invalidenrente bezahlt worden ist und bis zur Höhe dieser Leistung auf die Landesversicherungs-Anstalt über. Die dem Verletzten zustehende Unfallrente wird ihm entsprechend gekürzt. Die Fortzahlung der Invalidenrente wird sodann eingestellt und für die Folge nur die festgesetzte Unfallrente weiterbezahlt.

b) Anders verhält es sich, wenn die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 5 Abs. 4 Inv.-V.-G. teilweise auf die Folgen eines Unfalles und teilweise auf sonstige Gebrechen (Alter, chronische Leiden u.) zurückzuführen ist. In solchen Fällen können die beiden Versicherungsträger (Versicherungsanstalt und Berufsgenossenschaft) zur Rentenzahlung verpflichtet sein, wobei nur zu beachten ist, daß gemäß § 48 Ziffer 1 Inv.-V.-G. die Invalidenrente ruhen muß, wenn und soweit die beiden Renten zusammen den $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen.

Beispiele zu b:

I. Ein Arbeiter erleidet in Ausübung seines Berufes einen Unfall, durch den er dauernd aber nur teilweise erwerbsbeschränkt wird. Die zuständige Berufsgenossenschaft erkennt die Schadenersatzpflicht an, setzt die Unfallentschädigung für teilweise, sagen wir z. B. für 30-prozentige Erwerbs-

beschränkung fest und berechnet die Rente auf monatlich 18.50 Mk. Der Verletzte arbeitet weiter und zahlt regelmäßig seine Invalidenversicherungsbeiträge, wozu er verpflichtet ist, da er ja nicht invalide im Sinne des § 5 Abs. 4 Inv.-V.-G. ist — oder aber er versichert freiwillig weiter und erhält die Anwartschaft auf Invalidenrente dadurch aufrecht. Nach Verlauf von mehreren Jahren setzen sich bei demselben Arbeiter rheumatische Leiden ein, die ihn nach und nach dauernd völlig erwerbsunfähig machen. Es wird nun Antrag auf Invalidenrente gestellt und die Versicherungsanstalt muß — wenn durch ärztliches Attest die dauernde Invalidität im Sinne von § 5 Abs. 4 Inv.-V.-G. nachgewiesen ist — die Invalidenrente festsetzen und ohne Rücksicht auf die früher bereits bewilligte Unfallrente zur Auszahlung bringen.

Nur wenn die beiden Renten zusammen den $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen würden, müßte gemäß § 48 Ziffer 1 Inv.-V.-G. die Invalidenrente entsprechend gekürzt werden.

Die Höhe des $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrages der Invalidenrente beträgt in

Lohnklasse I	= 450 Mk. ($7\frac{1}{2}$ mal 60 Mk.)
II	= 525 Mk. ($7\frac{1}{2}$ mal 70 Mk.)
III	= 600 Mk. ($7\frac{1}{2}$ mal 80 Mk.)
IV	= 675 Mk. ($7\frac{1}{2}$ mal 90 Mk.)
V	= 750 Mk. ($7\frac{1}{2}$ mal 100 Mk.)

Der Versicherte kann also bis zu einem gewissen Höchstbetrag beide Renten zusammen beziehen.

II. Ein Empfänger einer Invalidenrente (oder auch Altersrente) verrichtet leichtere Arbeiten in einer Fabrik bzw. in einem der Unfallversicherung unterstellten Betrieb. Nun erleidet er einen Betriebsunfall. Die Berufsgenossenschaft muß für die Folgen des Unfalles aufkommen, d. h. die Unfallrente festsetzen und — ohne Rücksicht auf die früher bewilligte Invaliden- (oder Alters-) Rente zur Auszahlung bringen. Auch hier muß unter Umständen die Invaliden- (oder Alters-) Rente gekürzt werden, wenn und soweit nämlich dieselbe und die Unfallrente zusammen den unter I näher bezeichneten $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag übersteigen.

c) Noch zu bemerken wäre, daß Empfänger von Unfallrenten, welche versicherungspflichtige Lohnar-

beiten verrichten und daher an und für sich invalidenversicherungspflichtig sind, gemäß § 6 Abs. 1 Zw.-V.-G. auf ihren eigenen Antrag von der Invalidenversicherungspflicht befreit werden können, wenn die Unfallrente mindestens den Betrag der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse (114.70 M.) erreicht.

Geschieht dies nicht, oder ist die bisherige Anwartschaft durch freiwillige Beiträge erhalten, so muß beim Eintritt der Invalidität die Invalidenrente — wie oben unter Beispiel I näher ausgeführt — neben der Unfallrente bewilligt werden.

Invalidenversicherung.

(Ort der Versicherung.)

Nach § 65 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die versicherungspflichtigen Personen in der Regel an ihrem **Beschäftigungsorte** zur Versicherung heranzuziehen. Ausnahmen hiervon bilden nur die Fälle, bei denen die Bestimmungen des § 5 a des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen. (Es handelt sich hier 1. um Gewerbebetriebe, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden; 2. um öffentliche und private Betriebsverwaltungen, welche Arbeiten an wechselnden in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten ausführen lassen und 3. um land- u. forstwirtschaftliche Betriebe mit Arbeitsausführungen ebenfalls an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten.

Die in solchen Betrieben bzw. Verwaltungen beschäftigten Personen sind am **Sitze des Gewerbe- resp. landwirtschaftlichen Betriebes** bzw. am **Sitze der Betriebsleitung** zur Versicherung heranzuziehen.

Eine weitere Ausnahme von der festen Regel kommt jedoch auch in Frage in Fällen, in denen es sich nur um einen **vorübergehenden Wohnsitzwechsel** handelt.

Bekanntlich verlegen vielfach in größeren Städten wohnende Herrschaften während der Sommermonate ihren Wohnsitz aufs Land (entweder in eigene oder fremde Wohnstätten) und nehmen dabei ihre ständigen in der Stadt beschäftigten Diensthoten mit. Es wäre nun nicht angängig als Beschäftigungsort dieser Diensthoten die Wohnstätte auf dem Lande zu betrachten, sondern nach einer Entscheidung des Kaiserl. Reichsversicherungsamtes hat auch hier als **Beschäftigungsort** der ständige **Wohnsitz** der Dienstherrschaft in der Stadt zu gelten.

Gleiches trifft zu, wenn die Diensthoten von ihren Herrschaften mit auf Reisen genommen werden.

Wollte man diesen Grundsatz nicht anerkennen, so müßten die Dienstherrschaften ihre Diensthoten bei Verlegung des Wohnsitzes aufs Land jeweils bei der Einzugsstelle abmelden und später dann bei der Rückkehr an den ständigen Wohnsitz in der Stadt wieder anmelden; auch müßte eine jeweilige An- und Abmeldung der Diensthoten bei der Einzugsstelle, welche für die Wohnstätte auf dem Lande zuständig wäre, stattfinden. Daß ein solches Verfahren für die beteiligten Arbeitgeber nur viele Unzuträglichkeiten und Belästigungen im Gefolge haben würde, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Die obigen Ausführungen beziehen sich selbstredend nicht auf Diensthoten, welche lediglich für die Zeit und den Ort des Sommeraufenthaltes angenommen werden. Für solche Diensthoten ist die allgemeine Regel maßgebend, d. h. dieselben sind am Orte des Sommeraufenthaltes als

dem tatsächlichen Beschäftigungsorte zur Versicherung heranzuziehen.

Ueber den Geldbedarf der Großstädte.

Jüngst ist von einer dem Börsenverkehr in städtischen Anleihen nahestehenden Seite ausgerechnet worden, daß von 1901 bis 1905 etwas mehr als eine Milliarde in $3\frac{1}{2}$ -proz. Stadtanleihen ausgegeben worden ist. Das ist gewiß ein hübsches Stückchen, aber es ist doch nur der Anfang zu einem immer weiter greifenden Appellieren der Großstädte an den Geldmarkt. Man hat berechnet, daß im Jahre 1906 schon etwa 238 Millionen Mark Stadtanleihe aufgenommen worden sind und daß die angekündigten oder in Vorbereitung befindlichen Stadtanleihen beinahe ebensoviel ausmachen. Hiernach dürfte das Jahr 1906 allein einen Zuwachs von einer halben Milliarde an städtischen Anleihen bringen. Wenn in solcher Weise von den Gemeinden noch weiter fortgefahren wird, so wird die Schuldenlast, für die sie Zinsen und Abzahlung aufzubringen haben, bald zu einer ansehnlichen Höhe angewachsen sein. Schon trägt der Geldmarkt dieser zunehmenden Verschuldung Rechnung, indem er höhere Zinsen als früher für städtische Anleihen beansprucht. Man hat für die zuletzt aufgelegten Anleihen eine $4\frac{1}{2}$ -proz. Verzinsung bewilligen müssen, weil sie zu $3\frac{1}{2}$ Proz. nur sehr schwer unterzubringen gewesen wären.

Es fragt sich nur, ob dieser gewaltige Drang der Großstädte nach Erfüllung neuer Aufgaben, nach Erhöhung der Annehmlichkeiten, die sie bieten, und nach Vervollkommnung ihrer Einrichtungen noch lange in gleicher Stärke anhalten wird. Unstreitig bietet die Tätigkeit der städtischen Verwaltungen in Deutschland ein Bild erfreulichen Vorwärtstreibens. Was auf diesem Gebiete in den letzten dreißig Jahren von tüchtigen Verwaltungskräften im Verein mit regem Bürgerjimm geleistet worden ist, fordert die Bewunderung heraus. Ausländer, die zum Studium unserer Einrichtungen nach Deutschland kommen, sind erstaunt über die Fortschritte, die sie in unserm Städtewesen überall wahrnehmen. Die Einwohnerzahl einer ganzen Reihe deutscher Großstädte hat sich in den letzten 30 Jahren verdreifacht, bei andern ist das Wachstum noch stärker gewesen, Charlottenburg z. B. ist auf mehr als das Neunfache, Leipzig auf mehr als das Vierfache seiner Einwohnerzahl gekommen. Das amerikanische Wachstum der Städte zeigt sich namentlich im Westen: Dortmund hatte vor 60 Jahren noch 6000 Einwohner, heute 175 000. Oberhausen war damals ein Dorf von 1000 Einwohnern, heute zählt es 50 000. Bei solchem Wachstum gab es fortwährend Neues zu schaffen, um den sich einstellenden Anforderungen zu entsprechen, und alles das kostete viel Geld. Daneben liefen in löblichem Wettstreit der Städte untereinander Aufwendungen für Verbesserungen des Verkehrs, für Besserungen der Gesundheitsverhältnisse, für Bildungszwecke usw., und für alles das wurden die Mittel herbeigeschafft. Aber allmählich wird sich doch die Frage aufdrängen, ob nicht ein langsameres Vorwärtsschreiten geboten ist. Die Finanzmänner der Gemeinden haben schon jetzt keine leichte Aufgabe, wenn es gilt, Einnahmen und Ausgaben im Haushaltplan in ein solches Verhältnis zu bringen, daß keine Steuer-Erhöhung notwendig wird.

Den finanziellen Verpflichtungen der Großstadt sieht in einzelnen Fällen ein ansehnlicher Grundbesitz, der Besitz von Waldungen, Bergwerksanteilen usw. gegenüber, und solche Städte sind finanziell gut fundiert und brauchen wegen ihrer Leistungsfähigkeit nicht in Sorge zu sein. Es gibt aber auch nicht wenig

Großstädte, deren Finanzwesen überwiegend auf der Steuerkraft ihrer Bürger beruht. Diese aber ist natürlich eng verwachsen mit dem Gedeihen der Industrie. Ob diese Quelle immer gleich ergiebig fließen wird, ist aber keineswegs sicher. Abgesehen von den Schwankungen, denen der Gang der Industrie ausgesetzt ist, läßt sich doch auch nicht sagen, ob die jetzt vorherrschende Zentralisation der Industrie an den großen Plätzen vorhalten wird. Im Gegenteil macht sich schon seit einiger Zeit ein Zug bemerkbar, der auf Ausbreitung der industriellen Betriebe über das ganze Land drängt. Die Verwendung der Elektrizität als Kraftquelle, die noch viel weitere Ausdehnung erfahren wird, die steigende Bedeutung der Wasserstraßen, die Notwendigkeit, auch kleine Vorteile im Betrieb wahrzunehmen, unterstützen diesen Zug. Natürlich werden die Großstädte darum immer Industrieplätze bleiben, bestehende Betriebe verlegt man nicht leicht, und für manche Zweige industrieller Tätigkeit bleibt die Großstadt auch der geeignete Platz. Aber so schnell wie in den letzten Jahrzehnten wird es mit den Großstädten wohl kaum vorwärts gehen, zumal auch die Förderung der Großstädte durch die Zentralisation der Behörden, die im letzten Jahrhundert stattgefunden hat, mit der Zeit wohl auch einem andern System weichen wird. Für die Beamten mag die Anhäufung aller möglichen Behörden in den Großstädten recht angenehm sein, sonst aber spricht mancherlei dagegen. In der Zeit des Telegraphen, des Telephons und der bequemen Eisenbahnverbindungen ist der Verkehr der Behörden untereinander auch bei örtlicher Trennung gar nicht so schwer, und der Staat könnte, wenn er manche Behörden aus der Großstadt weg verlegte, große Summen an Wohnungsgeld-Zuschüssen sparen. Diese Gesichtspunkte werden sicherlich sich noch Beachtung erzwingen. Man wird darum in den Großstädten gut daran tun, sich nicht allzu sehr in finanzielle Verpflichtungen zu verstricken in der Hoffnung auf fernere glänzende, unbegrenzte Entwicklung. (Sparkasse).

Kontrollmaßregeln zum Schutze der Spareinlagen.

In Anknüpfung an die Vorkommnisse beim Verschuppereien Kappelroded, der durch Verantreuung seines früheren Kassiers einen Verlust von 825 000 M. erlitten, bringen die Blätter für Genossenschaftswesen aus der Feder von L. Diehl eine kritische Besprechung, der wir folgendes entnehmen:

Die Kontrolle ist nicht der Ausdruck des „Misstrauens“ in die zu kontrollierende Persönlichkeit, es ist ein Akt der Vorsicht, der nicht zum wenigsten auch dem zu Kontrollierenden zugute kommt. Wird er doch dadurch auf Irrtümer aufmerksam gemacht werden können, die, wenn nicht entdeckt, später zu unliebsamen Erörterungen, wenn nicht gar zu Schaden führen können. Man kann nicht nur, man muß ja unbedingt Vertrauen in die Ehrlichkeit jedes Vorstandsmitgliedes haben, aber man darf doch nicht die Maßregeln außer acht lassen, die zur Kontrolle nötig sind. Das sind ja alles hundertmal wiederholte Sätze, aber man sieht eben an Kappelroded, daß es in der Praxis noch immer Leute gibt, denen man es nicht genug wiederholen kann.

Man kannte in Kappelroded keine regelmäßigen Geschäftsstunden, man hielt es für den Gipfel geschäftlicher Vollkommenheit, daß der Kassierer jederzeit den Mitgliedern zur Verfügung stand. Und das war der Grundfehler. Denn eine Reihe von Kontrollmaßregeln kommen erst dann zur Geltung, wenn sich der geschäftliche Verkehr in festgesetzten Stunden unter Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder vollzieht. Eine

Einrichtung wie in Kappelroded muß ja dem Kassierer eine zu große Machtvollkommenheit einräumen. Sie muß auch dazu führen, daß man auf die Bestimmungen über die Doppelzeichnung keine Rücksicht nimmt. Der Kassierer quittierte allein, und kein Mitglied oder Spareinleger fand daran etwas auszusetzen.

Die Führung und Prüfung von Kassenbelegen kannte man nicht, man hielt die Prüfung der Sparbücher auf ihre Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern für nicht notwendig, und man drang nicht auf Anerkennung der halbjährlichen Kontokorrentauszüge. Wenn man bedenkt, daß es dem Kassierer möglich war, 235 000 Mark im Laufe der Jahre in Ausgabe zu stellen, ohne Fälschungen in bedeutendem Maße begehen zu müssen, wird man begreifen, wie gänzlich die Kontrolle der Kassenbelege fehlte. Man wird aber auch daran sehen, wie notwendig gerade diese Kontrolle ist. Eine Kontrolle der Sparbücher hat seit Bestehen der Genossenschaft nicht stattgefunden, das Sparkonto allein wies 370 000 Mark Veruntreuungen in über 200 Fällen auf. Auf Einsendung der Kontokorrentanerkennnisse wurde nie gedrungen, und die die von den Kontokorrentinhabern eingekandt wurden, wurden nicht mit dem Inventar verglichen. Eine einzige Vergleichung hätte sofort zur Entdeckung führen müssen, denn das Inventar enthielt Schulden und Guthaben nach den „Geschäftsbüchern“ — und die enthielten die unterschlagenen Posten —, die Anerkennnisse, soweit sie Konti betreffen, auf denen eine Unterschlagung vorgenommen wurde, gaben die Schulden oder Guthaben nach den vom Kassierer selbst geführten „Geheimbüchern.“

Würde in Kappelroded ein Zwangsurteil eingeführt gewesen sein, wäre die Möglichkeit einer so beispiellosen Veruntreuung auch ausgeschlossen gewesen. Aber in dieser Beziehung liegen die Verhältnisse bei Genossenschaften auf dem Lande ja leider so, daß die Einführung äußerst schwierig ist. Wenn die gesamte Geschäftsführung in den Händen einer Person liegt, wird sich schwer jemand finden, der, wenn auch nur für kurze Zeit die Vertretung übernehmen würde.

Es bedarf nun gar keiner Versicherung, daß all diese vorstehend aufgeführten Mängel vom Revisor gerügt und immer wieder auf Abstellung gedrängt wurde. Aber was nützen denn alle Ermahnungen des Revisors, alle Vorstellungen, daß die Verwaltungsorgane haftbar sind für den Schaden, der der Genossenschaft durch Nichtbefolgung seiner Ratschläge entsteht, was nützen die Belehrungen des Revisors, wenn der gute Wille bei den Verwaltungsorganen fehlt, von ihm etwas zu lernen, und wenn sich die Mitglieder der Verwaltung auf den Standpunkt stellen, daß ihr Rechner der Mann des allgemeinen Vertrauens ist und man ihn nicht mit Misstrauensbezeugungen kränken dürfe? Und welchen Nachdruck kann denn der Revisor seinen Rügen erteilen? Es bleibt ihm schließlich der Bericht an den Verbandstag, der den Ausschluß verfügen kann. Aber ich muß nach Lage der Sache bezweifeln, daß der Ausschluß aus dem Verband die Genossenschaftsorgane zur Besinnung gebracht hätte.

Zwei Faktoren waren es, die die Erhaltung der Genossenschaft, die Vermeidung des Konkurses ermöglichten: Die Ruhe und Besonnenheit der Spareinleger, die nicht, wie wir es bei andern Genossenschaften sahen, einen Sturm auf die Kasse ausführten, und die Bereitwilligkeit der Dresdener Bank, Gen.-Abt. Frankfurt, die der Genossenschaft im Verein mit Unter- und Oberbairischen Genossenschaften einen Hilfskredit zur Verfügung stellte. Man bedenke, daß 80 Proz. der 3-monatig kündbaren Spareinlagen auf

Schuldschein und Hypotheken ausgeföhrt waren, gegenwärtige sich den schlechten Ausfall der Ernte, der es den Schuldnern unmöglich gemacht hätte, in drei Monaten ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn die Spareinleger auf Kündigung ihrer Spareinlagen bestanden hätten, um auch hier zu begreifen, in welche Lage die Genossenschaft am 5. Oktober versetzt war. Auch hier zeigt sich die total verfehlte Verwaltung der Genossenschaft, die es nie verstand, die Bedingungen für an- und ausgeliehene Gelder in Uebereinstimmung zu bringen. Und auch hier vermisst man wieder den guten Willen, aus den Monita des Revisors zu lernen; denn in fast jedem Revisionsbericht war auf das Antunliche der kurzen Kündigungsfristen der sämtlichen angeliehenen Gelder, auf das ungünstige Verhältnis zwischen fremdem und eigenem Kapital und auf den geringen Bestand an liquiden Mitteln hingewiesen worden.

Den Spareinlegern wurde unter Erklärung der Sachlage vorgeschlagen, in eine Unkündbarkeit ihrer Einlagen bis 1. Januar 1907 zu willigen. Sie sind zum größten Teil darauf eingegangen. Immerhin wurden etwa 200 000 Mark Einlagen gekündigt. Bis zu deren Fälligkeit aber hatte die Genossenschaft verfügbare Mittel durch den ihr zur Verfügung gestellten Hülfskredit.

Seit 1. Juli hat die Genossenschaft neben 3-monatigen Spareinlagen solche mit 6- und 12-monatiger Kündigungsfrist; die 3-monatigen betragen heute allerdings noch 87,22 Proz., die 6-monatigen 4,51 Proz. und die 12-monatigen 8,27 Proz. des Gesamtgutabens; es ist aber zu hoffen, daß sich das Verhältnis bald günstiger stellen wird.

Das Fürsorgegeseß in der I. Kammer. (Fortsetzung.)

Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß nicht, wie seither, der Ruhegehalt berechnet werde aus dem Durchschnitt sämtlicher für das betreffende Mitglied in Geltung gewesener Einkommensanschläge, sondern aus dem letzten Einkommensanschlag, der in der Regel der höchste gewesen sein wird. Auf der anderen Seite kämen aber doch wieder solche Beamte in Betracht, bei denen das Einkommen ohne ihr Verschulden sich verringert habe in den letzten Jahren, weil sie weniger arbeitsfähig geworden und vielleicht auf eine geringere Stelle versetzt worden seien. Es empfiehlt sich daher, hier einen Mittelweg zu finden, und der wurde gefunden, indem man den Durchschnitt der Einkommensanschläge der letzten 10 Jahre zugrunde legt. Es ist das eine Lösung, die jedenfalls als zweckmäßig akzeptiert werden kann.

Ein anderer Wunsch ging dahin, daß das Maximum des Einkommensanschlags, der der Versicherung zugrunde gelegt werden darf, von seitherigen 4000 M. auf 5000 M. erhöht werde. — Auch der Wunsch ist erfüllt.

Ferner wünschten die Beamten die Befreiung einer Bestimmung, die für die Ruhegehaltsempfänger drückend war. Es mußte seither ein Mitglied, das sich schon im Ruhestand befand, im Hinblick auf die noch ausstehende Frage der Hinterbliebenenversorgung einen Beitrag weiter bezahlen von 3 Prozent seines Ruhegehalts. Man wünschte die Beseitigung dieser Last und der Entwurf erfüllt auch diesen Wunsch.

Es kamen dann noch Wünsche einzelner Kategorien von Beamten in Betracht. Es sind in erster Linie diejenigen Beamten, die aus dem Staatsdienst in den Gemeindedienst übergetreten sind. Sie hatten seither schon die Berechtigung, zu verlangen, daß ihnen die beim Staat in etatmäßiger Stellung zugebrachte Dienstzeit in der Fürsorgekasse angerechnet

werde. Sie wünschten die Anrechnung auch der beim Staat in außeretatmäßiger Stellung verbrachte Dienstzeit, u. es wird dieser Wunsch erfüllt, allerdings gegen eine nicht ganz geringe Nachzahlung von 8 Prozent, die sich aber nicht reduzieren ließ, wie man sich überzeugt hat. Denn rechnungsmäßig hätte sie sogar noch etwas höher sein müssen, und es lag schon ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber den Beamten darin, daß man die Normierung auf 8 Prozent vornahm.

Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß auch solche Beamte, die bei einer der vom Fürsorgegeseß ermittelten Städteordnungsstädte früher in Stellung waren, verlangen können, daß die dort zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werde. Auch das wird unter den gleichen Modalitäten nun zugelassen.

Eine besondere Stellung unter dem Fürsorgegeseß nehmen die Bürgermeister ein. Während die Beamten bis zu einem sehr geringen Gehalt herunter in das Fürsorgegeseß aufzunehmen sind, war seither bei den Bürgermeistern die Aufnahmefähigkeit beschränkt auf den Minimalgehalt von 2000 M. Der Entwurf sieht vor, diesen Betrag herunterzusetzen auf 1500 M. und die hohe Zweite Kammer ging auf 1000 M. herunter zufolge einer Eingabe einiger Bürgermeister. Es ist gegen diese Herabsetzung jedenfalls nichts einzuwenden insbesondere deshalb nicht, weil zumeist die Bürgermeister der kleineren Gemeinden es sein werden, die von dem Fürsorgegeseß Gebrauch zu machen genügt sind, während die Bürgermeister der größeren Gemeinden im großen und ganzen doch auf dem Standpunkt stehen, eine andere Art und Weise der Versorgung zu wünschen. Es ist darüber im Kommissionsdruckbericht Näheres ausgeführt, worauf ich verweisen kann.

Außer den Änderungen, die in Erfüllung gehogter Wünsche von der Großh. Regierung vorgenommen worden sind, sind noch einige weitere in dem Entwurf enthalten, die die Großh. Regierung spontan hineingebracht hat und die ich doch kurz streifen möchte.

Es ist u. a. dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt zu Freigebigkeitshandlungen. Das scheint Ihrer Kommission eine sehr zweckmäßige Neuerung zu sein, denn eine jede Versicherung bringt es mit sich, daß hier und da ein Fall vorkommt, der nicht ganz genau in den Buchstaben des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen sonstigen Vorschriften hineinpaßt und in dem es zweckmäßig ist, wenn man einen gewissen Spielraum hat, um dem betreffenden Versicherten entgegenzukommen. Es ist dieser Punkt vielleicht ein solcher, der es möglich macht, auch den Bürgermeistern da und dort entgegenzukommen, namentlich insofern, als ja die Karenzzeit bei der Fürsorgekasse 10 Jahre beträgt, während die Amtszeit der Bürgermeister eine geringere ist u. so ein Bürgermeister, der nur eine Amtsperiode im Amte bleibt, unter allen Umständen seine Ansprüche an die Kasse verliert. Hier wäre also die Möglichkeit gegeben, daß die Fürsorgekasse die Beiträge zurückerstattet, obwohl ein Rechtsanspruch darauf nicht besteht. Auf der anderen Seite allerdings möchte ich betonen, daß ich es der Stellung der Bürgermeister nicht ganz angemessen halte, auf solche Freigebigkeitshandlungen angewiesen zu sein und daß ich — wie auch im Druckbericht mit Zustimmung Ihrer Kommission von mir ausgeführt worden ist — nach wie vor der Ansicht bleibe, daß das Fürsorgegeseß ein solches ist, das sich in der Hauptsache für die Bürgermeister nicht eignet, und daß die Frage der etwaigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bürgermeister heute noch eine ungelöste ist.

Ein anderer Punkt, in dem das Gesetz durch den Entwurf geändert werden soll, betrifft die Behandlung von Witwen, die erheblich jünger sind, als ihr

verstorbenen Chemann es war. Diese waren in dem seitherigen Gesetz sehr hart behandelt, indem sie große Abzüge an ihren Renten erlitten. Es ist im Anschluß an die Bestimmungen des Beamtengesetzes hier eine Milderung eingetreten, die gebilligt werden kann.

Ich habe damit nun die wichtigsten Änderungen, die vorgenommen werden sollen, berührt und ich glaube, mich darauf beschränken zu sollen, bezüglich der anderen auf den Druckbericht zu verweisen.

Mit einem kurzen Wort muß ich dagegen der Petitionen noch gedenken. Es sind das die Petitionen des Ratsschreibervereins, der badischen Sparkassenrechner und der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner. Was diese Petitionen an Wünschen enthalten, bewegte sich alles im Rahmen derjenigen Änderungswünsche, die ich oben in meinem Vortrage schon berührt habe; insbesondere auf dem Gebiete der Ausdehnung der Versicherungsgrenze einerseits und auf der anderen Seite auf dem Gebiete der Höhe der Leistungen der Kasse. Bieweit diesen Wünschen im Gesetze entgegengekommen ist, habe ich schon ausgeführt; warum in dem einen oder anderen Falle nicht soweit entgegengekommen werden konnte, als man wohl gewünscht hätte, habe ich auch gesagt und ich glaube, es wird deshalb der Standpunkt, den Ihre Kommission gegenüber den Petitionen eingenommen hat, gerechtfertigt erscheinen, der Standpunkt, die Petitionen als durch den Gesetzentwurf erledigt zu erklären. Es ist mit dem Gesetz, wenn es in der Weise zustandekommt, wie es vorliegt, jedenfalls ein erheblicher Schritt vorwärts getan. Ich möchte nicht sagen, daß das Fürsorgegesetz für alle Zeiten so bleiben soll, wie es jetzt ist. Ich habe ja im Eingang meiner Ausführungen schon angedeutet, wohin eine künftige Aenderung einmal steuern sollte. Aber das glaube ich sagen zu dürfen, daß ein solches Gesetz, wie dieses Fürsorgegesetz, immer eine gewisse Periode lang in Ruhe gelassen werden soll, damit man einen Überblick darüber bekommt, wie es wirkt, und ich glaube, man kann wohl aussprechen, daß auf Grund dessen, was jetzt geschehen ist, das Gesetz einmal eine zehnjährige Ruheperiode haben sollte, innerhalb deren man von seinen Vorteilen und Mängeln ein richtiges Bild wohl gewinnen wird u. innerhalb deren dann wohl auch die Gemeinden sich derart an die Versicherung gewöhnt haben werden, daß vielleicht auch prinzipielle Änderungen, wie ich sie im Eingange andeutete, dann nicht unmöglich scheinen. Ihre Kommission kommt zu dem Antrag:

Hoch Ewige Kammer wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen und die Petitionen des badischen Ratsschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt erklären.

(Fortsetzung folgt.)

*) **Ueber den Mißbrauch von Kaffee** findet sich in den „Blättern für Volksgesundheitspflege“ ein vorzüglicher und für die Praxis lehrreicher Aufsatz des bekannten Hygienikers Prof. Dr. Hueppe-Prag. Hueppe geht von der Tatsache aus, daß alle Reizmittel, welche uns die überfeinerte Kunst er-

*) Die Aufnahme dieses Referats eines Artikels, den Professor Hueppe in den „Blättern für Volksgesundheitspflege“ veröffentlicht hat, erfolgt auf Ansuchen des Hr. Dr. med. R. Beerwald in Berlin. (Die Schriftleitung.)

gebracht hat, ausnahmslos ein Agens enthalten, welches sich bei Mißbrauch als Gift geltend macht. Zu den wichtigsten und verbreitetsten dieser Reizmittel gehört der Kaffee. Das eigentliche Agens im Kaffee, d. h. der Stoff, durch den die charakteristische Wirkung des Kaffees bedingt wird, ist, wie alle wissenschaftlichen Versuche übereinstimmend ergeben haben — das Koffein. Nach einer Untersuchung über den chemischen Charakter des Koffeins, die vorwiegend sachmännisches Interesse hat, kommt Hueppe auf die spezifischen Erscheinungen zu sprechen, welche durch Koffein-Genuß im menschlichen Organismus hervorgerufen werden. Er schildert sie folgendermaßen:

„Die Verdauungs-Organe reagieren mit heftigen Verdauungs-Störungen, Erbrechen und Durchfall; später tritt oft hartnäckige Verstopfung ein; manchmal werden auch hämorrhoidal-Erscheinungen beobachtet. Auch auf die Nieren und die Schleimhäute der Harnblase und Harnröhren übt Koffein eine Reizwirkung aus. Direkter Einfluß auf die Eiweiß-Versehung erfolgt nicht, wohl aber indirekt dadurch, daß es die Muskel-Tätigkeit anregt und damit den Zerfall von Muskel-Eiweiß vermehrt. Damit im Zusammenhange steht auch eine Erhöhung der Eigenwärme. Der chron. Koffeinismus beim Menschen äußert sich in Herzkrämpfen, Muskelzittern, Halluzinationen und Angstzuständen; es treten Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Schlaflosigkeit ein, die oft verkannt und als Erscheinungen anders gearteter schwerer Hysterie gedeutet werden.“

Ein vom sozial-hygienischen Standpunkte besonders wichtiges Moment ist nach Hueppe ferner die ungünstige Wirkung des Koffeins auf das Herz, für welche die moderne Wissenschaft immer mehr unumstößliche Tatsachen und Beweise liefert. Der Zuanahme des Kaffee-Genusses in den Kulturländern ist direkt die erschreckende Ueberhandnahme der Herzkrankheiten zuzuschreiben.

Aus den weiteren hochinteressanten Ausführungen Hueppes sei schließlich noch ein Punkt herausgegriffen, der in sozialer, hygienischer wie pädagogischer Hinsicht von gleich großer Bedeutung ist — nämlich die Schädlichkeit des Bohnenkaffees für Kinder, auf welche Hueppe dankenswerterweise mit allem Nachdruck hinweist. „Wo aber bei Kindern“, so fährt er dann fort, „und bei Erwachsenen eine Gewöhnung an den Kaffee-Genuß bereits eingetreten ist, mit der man zu rechnen hat, müssen Ersatz-Getränke Platz greifen, die das Wesentliche des Genußmittels retten.“ — Damit kommt der berühmte Gelehrte auf die große und brennende Frage des Kaffee-Ersatzes zu sprechen. Nach seiner Meinung kommen da vor allem Milch und Malzkaffee in Betracht, die sich in jeder Hinsicht für Kinder wie für Erwachsene der verschiedensten Berufs-klassen als zuträglichste und einwandfreieste tägliche Getränke bis jetzt erwiesen haben.

Erlasse, Entscheidungen etc.

Zünftelversicherung gegen bestimmte Brandursachen.

In der Kirche St. wurde durch eine Lampe an Decke und Pfeiler eine Brandbeschädigung verursacht und im bezüglichen Abschätzungsverfahren der entsprechende Zünftelbetrag der Privatversicherungsgesellschaft — Nachener und Münchener — zur Last gesetzt.

Letztere erhob hiergegen Einsprache mit der Begründung, daß sie überhaupt nicht zur Entschädigungsleistung herangezogen werden könne, weil die Versicherung ausdrücklich lediglich gegen denjenigen Brand-

schaden abgegeschlossen ist, welcher durch die Heizungsanlage entsteht.

Hierauf entschied der Verwaltungsrat der Gr. Gebäudeversicherungsanstalt mit Erlaß vom 6. September 1906, Nr. 7454:

„Die bezüglich der Kirche in St. mit der Aachener und Münchener Feuerverf. Gesellschaft für die Zeit vom 21. Dezember 1897 bis dahin 1907 vereinbarte Fünfstelversicherung ist mit dem 1. Januar 1903, dem Tage des Inkrafttretens des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 3. August 1902, als erloschen zu betrachten, da nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes eine Fünfstelversicherung lediglich gegen eine bestimmte Brandursache — in vorliegendem Falle gegen Brandschaden, der durch die Heizungsanlage entsteht, — nicht mehr als zulässig erscheint.

Im Nachtrage zu der diesseitigen Entschliessung vom 25. Mai ds. Js. wird daher folgende weitere aus der Gebäudeversicherungsanstalt zu leistende Entschädigung festgesetzt und zwar:

10. 10.

Hievon wolle dem Vertreter des Gebäudeeigentümers sowie dem Generalagenten der A. und M. Feuerverf. Ges. Eröffnung gemacht werden, dem Letzteren mit dem Beifügen, daß hiernach alle auf eine bestimmte Brandursache abgegeschlossene Fünfstelversicherungsverträge als mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an aufzulösen und die seither bezahlten Prämien zurückerstattet sind.“

Für den sofortigen Strich des Eintrags in den Spalten 11—13 des Feuerverf.-Buchs wurde Sorge getragen und behufs Nacherhebung der aus dem Gebäudefünfstel für die Geschäftsjahre 1903, 1904 und 1905 zu wenig erhobenen Beiträge eine besondere Darstellung gemäß § 64 der V.-V.-D. zum Geb.-Verf.-Ges. gefertigt.

Gemeindewahlen: Berichtigung der Wählerlisten von Amtswegen; Voraussetzung der Wahlberechtigung.

Die verwaltungsgerichtliche Klage (Verw.-R.-Pfl.-G. § 3 Abs. 1 Ziff. 17) gegen die Entscheidung des Bezirksrats, durch welche der Strich von Namen aus der Wählerliste für die Bürgermeierwahl von Amtswegen verfügt wurde, ist zulässig, wenn auch die Wahl, um die es sich handelt, inzwischen stattgefunden hat, da die Beteiligten an der Feststellung ihrer beanstandeten Wahlberechtigung mit Rücksicht auf eine künftige Wahl ein rechtliches Interesse haben (Bad. R.-Prax. 1899 S. 26 IV Nr. 17).

Weder die Gem.-D. noch die jetzt geltende Gem.-Wahl-D. vom 12. November 1896 enthält eine ausdrückliche Bestimmung über ein Eingreifen der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber der Aufstellung der Wählerlisten. Wie aber bei gleicher Sachlage hinsichtlich der stattgehabten Gemeindewahl nach feststehender Rechtsprechung (R. d. Verw.-Ger.-S. I S. 149 Nr. 262, Bad. R.-Prax. 1900 S. 178 IV Nr. 48 a) der Aufsichtsbehörde gleichwohl ein Anfechtungsrecht zusteht, so wird ihr dies auch hinsichtlich der Wählerliste, auf der sich das weitere Wahlverfahren aufbaut, nicht abgesprochen werden können, insofern eben von der richtigen Aufstellung der Liste die Giltigkeit der Wahl abhängt. Wenn daher über die Richtigkeit der Wählerliste im einzelnen von Amtswegen eine Entscheidung des nach Ph.-V. vom 5. August 1881 Ziff. 17 zuständigen Bezirksrats herbeigeführt wird, so vermag der Gerichtshof darin einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften nicht zu erkennen; dabei ist die Fristbestimmung in Gem.-Wahl-D. § 3 für die Einsprache der Staatsaufsichtsbehörde nach der

Natur der Sache nicht anwendbar. Es wäre ein unzuträglicher und vom Gesetz nicht gewollter Formalismus, wenn die Aufsichtsbehörde, obwohl sie erkennt, daß bei Aufstellung der Wählerliste unrichtige Grundsätze und Ansichten maßgebend waren, zunächst die Wahl auf Grund dieser Linie vornehmen lassen müßte, sie aber dann eben wegen Unrichtigkeit der letzteren anzufechten befugt wäre. Wegen Willkürlichkeiten der Verwaltungsbehörden bildet die zugelassene Anrufung der richterlichen Entscheidung einen Rechtsbehelf. Gem.-D. § 172 a Abs. 4 kann dieser Auffassung nicht entgegengehalten werden, weil hier nicht nur das Wahlrecht des Einzelnen, sondern die Giltigkeit der ganzen Wahl in Frage steht. Unterstützt wird sie durch die Tatsache, daß in der jetzt geltenden Gem.-Wahl-D. die in früheren Wahlordnungen enthaltene, zunächst allerdings für den Gemeinderat geltende Bestimmung weggelassen ist, wonach Änderungen der Wählerliste von Amtswegen, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, unzulässig waren (vgl. Gem.-Wahl-D. vom 16. Mai 1870 in der Fassung vom 16. Aug. 1884 § 7 Abs. 5 und Gem.-Wahl-D. vom 8. Juli 1890 § 4 Abs. 5). Bestimmend für diese Weglassung war wohl die Inkonsequenz des Verbots gegenüber der Befugnis der Gemeinde- wie der Staatsaufsichtsbehörde zur Anfechtung der vollzogenen Wahl.

Nach Gem.-D. § 9 b Abs. 4 Ziff. 1 ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben. Da das Gemeindegewahlrecht immer nur in einer Gemeinde ausgeübt werden kann, kommt für die Wahlrechtsfeststellung in Betracht, an welchem Orte die Hauptniederlassung des Gemeindebürgers ist. Wie aus den Motiven zu der angeführten Gesetzesstelle (Ges.-Entw. vom 19. März 1890) und aus dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hierzu sich ergibt, sind für den Begriff des Wohnsitzes in Gem.-D. § 9 b dieselben Erfordernisse nötig, wie für den der Einwohner in Gem.-D. § 9 a (vgl. für das Wahlrecht zum Reichstag und Landtag Reichstags-Wahl-G. § 7, Bad. Verf. § 36 der bisherigen und § 34 der neuen Fassung). Dies deutet schon darauf hin, daß für die Annahme des Wohnsitzes ein ständiger Aufenthalt erforderlich wird; es ist ferner die Absicht erforderlich, an dem betreffenden Orte den Mittelpunkt seines häuslichen Lebens und seiner bürgerlichen Beziehungen zu begründen.

Verw.-Ger.-S., 20. Sept. 1904.

Rechtsverhältnisse der Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft.

In der Nummer 46 der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ sind (auf S. 357/362 des Bandes IX) mehrere Entscheidungen des Kammergerichts bezüglich der preußischen Sparkassen veröffentlicht. Darnach sind dort die „Kommunalsparkassen“ keine juristischen Personen, Hypotheken sind nicht auf den Namen der Sparkasse, sondern für die Kommune, allenfalls mit dem Zusatz „Sparkassensfonds“ oder ähnlich einzutragen. — Es ist wohl nicht unangebracht, darauf hinzuweisen, daß diese ausschließlich auf preußischem Landesrecht beruhenden Entscheidungen des Kammergerichts auf die badischen Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft nicht angewandt werden können. Das badische Sparkassengesetz vom 9. April 1880 besagt in § 1 ausdrücklich, daß durch die Erteilung der Staatsgenehmigung zu den Satzungen der Sparkasse diese „als öffentliche Anstalt das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangt.“ Die Hypotheken solcher badischer Sparkassen sind sonach auch auf deren Namen zum G.-B. einzutragen, und zwar auch außerhalb Badens, wenn eine badische Spar-

lasse auch dort Hypotheken hat. Umgekehrt ist die Frage, ob eine außerbadische Sparkasse, die in Baden Hypotheken erwirbt, zum G. B. als Rechtssubjekt eingetragen werden kann, nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem die betreffende Sparkasse angehört. Die obigen Kammergerichtsentscheidungen könnten daher für badische G. B.-Ne. möglicherweise in Betracht kommen, wenn etwa Hohenzollerische Kommunalsparkassen unter dem preussischen Sparkassenreglement von 1838 stehen und in Baden Hypothekengeschäfte machen.

Gebäudeversicherungsgeleit.

Anlässlich eines größeren Brandes wurde auch der einstöckige, aus Holz mit Bretterverschalung und Ziegeldach, ohne Fundamente erstellte, 7 Meter lange, 5 Meter tiefe und 2,5 Meter hohe Materialschuppen des Maurermeisters M. gänzlich zerstört, welcher vor etwa drei Jahren auf einem der Stadt A. gehörenden Plage errichtet worden war, den Maurermeister M. jeweils auf ein Jahr in Pacht hatte. M. hatte den Schuppen als Fahrnis mit 400 Mark bei einer Feuerversicherungs-gesellschaft versichert. Bei der Schadensab-schätzung wurde der Schuppen zu 200 Mark neu eingeschätzt. M. erkannte die Schätzung nicht an, da zu nieder und weil der Schuppen Fahrnis sei. Die letztere Frage wurde vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt wie folgt entschieden:

Da das abgebrannte, zur Gebäudeversicherung nicht eingeschätzt gewesene Schopfbauwerk des M. schon vor drei Jahren errichtet worden und dessen Abbruch in nächster Zeit nicht beabsichtigt war, kann dasselbe nicht als ein Gebäude, welches nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken im Sinne des § 8 des Geb. Verf. G. errichtet worden ist, angesehen werden. Der Umstand, daß der Pachtvertrag bezüglich der Baustelle seitens der Stadtgemeinde A. aus besonderen hier nicht in Betracht kommenden Gründen jeweils nur auf ein Jahr abgeschlossen wurde, ist für die vor-würfliche Frage belanglos; das Gebäude ist vielmehr auf Grund des § 7 des Geb. Verf. G. als bei der Gebäudeversicherungsanstalt versichert zu betrachten, und es hat die Letztere für dasselbe Entschädigung nach den Bestimmungen des Geb. Verf. G. zu leisten.

Die mit der Privatfeuerversicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherung kann hiernach sowie im Hinblick auf § 9 des Geb. Verf. G. nicht als zulässig angesehen werden, ist vielmehr nichtig. Die Gesellschaft hat die bezahlte Prämie dem Gebäudeeigentümer, von dem die Feuerversicherungsbeiträge zur Gebäudeversicherung für die Jahre 1902 und 1903 in Anspruch genommen werden müssen, zurückzugeben. Da inhaltlich des Berichtes des Bezirksbau-schäfers auf städtischen Pachtplätzen noch viele Materialschuppen wie der in Frage stehende sich befinden, ist noch fest-zustellen, ob diese Schuppen zur Feuerversicherung gleichfalls nicht aufgenommen sind; zutreffendenfalls wären dieselben, sofern sie einen Wert von mindestens 100 Mark haben, anlässlich der im Gange befindlichen regelmäßigen Einschätzung zur Versicherung aufzunehmen. Schuppen, deren Abbruch innerhalb eines Jahres nach ihrer Errichtung beabsichtigt ist, bleiben im Hinblick auf die Bestimmung in § 8 des Geb. Verf. G. von der Versicherung jedenfalls ausgeschlossen.

Berw.-Kat d. Geb. Verf. Anst., 17. Dez. 1904, Nr. 11379.

Eigentumseintragungsgeleit und G. B.-Berichtigung.

Die Eintragung der politischen Gemeinde als Eigentümerin auf Grund des Ges. vom 14. April 1898 verschaffte dieser kein Eigentum, das sie nicht

schon besaß. Der Zweck des Ges. vom Jahre 1898 war nur, einen vermutbaren Eigentümer auch formell zum G. B. einzutragen; der Rechtsnachteil für den wirklichen, aber nicht angemeldeten, Eigentümer bestand nicht in dem Verluste seines Eigentums, sondern darin, daß von Amtswegen ohne Antrag der im „Verzeichnisse“ als Eigentümer Vermerkte als solcher im G. B. eingetragen wurde; so das Formular der Bekanntmachung zur Vollz. B. vom 4. Mai 1898 (S. 288); das Ges. selbst bezeichnete den Inhalt der Rechtsnachteile der Veräußerung in § 6 nicht näher. Ähnlich bezeichnet § 81 G. B. N. V. die Rechtsfolge des Aufgebotsverfahrens vor dem G. B. A., im Gegen-satz zu § 927 B. G. B., § 977 Z. P. D. dahin, daß die Ausgeschlossenen nach Herstellung des G. B. Heftes den öffentlichen Glauben des G. B. gegen sich gelten lassen müssen. Eine andere Auffassung ist auch den Landtagsverhandlungen nicht zu entnehmen.

Wenn nunmehr dargetan werden kann, daß zur Zeit der Eintragung der politischen Gemeinde nicht diese, sondern die Pfarrpräbende Eigentümerin der Grundstücke war, so ist das G. B. zwar formell richtig, aber materiell unrichtig und ein Antrag auf Berichtigung zulässig.

Nun genügt allerdings zur Eintragung einer Berichtigung noch nicht die Erklärung des bisherigen G. B.-Eigentümers, daß er in Wirklichkeit Eigentümer nicht sei, sondern das G. B. A. hat auf Grund der ihm vorzutragenden Tatsachen zu prüfen, ob diese eine Unrichtigkeit des G. B. wirklich ergeben; die Berichtigungsbewilligung kann nur den Beweis der Tatsachen erweisen, aber nicht die gesetzmäßige Schlussfolgerung aus diesen Tatsachen in Wegfall bringen. (Vgl. Bad. Notarszeitschrift 1903 S. 176, G. B. A. Tiergarten, L. G. Offenburg, L. G. G.).

Vorliegend sind solche Tatsachen vorgebracht, welche nach L. N. S. 2219 ff, 234 Eigentumsüberwerb für die Pfarrpräbende erzeugen konnten, denn der 30-jährige Besitz an sich ohne G. B.-Eintrag hat Eigentum erwerben können.

Weil aber die Eintragung auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1898 nur für einen Eigentumsbesitz erfolgen sollte und der früher behauptete Eigentumsbesitz der Gemeinde mit dem jetzt für denselben Zeitraum behaupteten Eigentumsbesitz der Pfarrpräbende nicht vereinbar ist, so kann nicht jetzt schon auf Grund der vorgelegten Urkunden das Eigentum der Pfarrpräbende zufolge Erfindung als nachgewiesen angenommen werden; es ist vielmehr seitens des G. B. A. zu prüfen, ob der durch Pachtprotokolle nachweisbare Besitz wirklich Eigentumsbesitz oder nur etwa Nutznießungsbesitz war. L. N. S. 2236. Soweit hier noch weitere Aufklärung nötig erscheint, wird diese zweckmäßig seitens des G. B. A. Dieselheim durch Zwischenverfügung gefordert werden können.

L. G. S., 16. Dez. 1904.

Verwendung nicht approbierter Personen als Maffenärzte. (Vgl. Bad. Rpr. 1899 VIII Nr. 24 S. 104 und 1899 IV Nr. 119 S. 244).

Die auf Grund des Krank. V. G. errichteten Krankenkassen dürfen vorbehaltlich der Ausnahmen für Grenzbezirke die zahnärztliche Behandlung ihrer Mitglieder nur durch in Deutschland approbierte Ärzte und Zahnärzte vornehmen lassen. Nicht ausgeschlossen aber ist es, daß diese Kassen auch andere Zahnheilkundige (im Auslande approbierte Zahnärzte, Zahn-techniker usw.) zu Berrichtungen der niederen Zahnheilkunde verwenden. Zu solchen untergeordneten Funktionen, welche auch nach den Gewohnheiten der nicht gegen Krankheit versicherten Bevölkerung nicht den

